

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Georg Heitlinger FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Regulatorische Rahmenbedingungen beim Betrieb von mobilen Geflügelställen in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) geförderten mobilen Legehennenställe seit der Drucksache 16/8950 weiterentwickelt?
2. Wie hat sich der Anteil ökologischer Legehennenhaltung bei den über das AFP geförderten mobilen Ställen seit 2010 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr) entwickelt?
3. Wie stellen sich die Herdengrößen der geförderten Ställe seit 2010 dar?
4. Wie viele Kontrollen (bitte je Kalenderjahr sowie je geförderter Investition) wurden nach Satz 22 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen durchgeführt?
5. Wird – und wenn ja wie – bei Kontrollen die bei der Bewilligung des Förderantrags mitgeteilte Anzahl an Tierplätzen überprüft?
6. Inwieweit wurden Betriebe (bitte Anzahl nennen) gefördert, die nach Artikel 1 Absatz 2 nicht der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen unterliegen, da sie weniger als 350 Legehennen halten?
7. Gibt es Fälle, in denen sich mehrere AFP-geförderte „Mobilställe“ gemeinsame Stellflächen teilen und eine gemeinsame Nutzung vorliegt?

8. Wurden bei Kontrollen bei Betrieben im Sinne der Frage 6 Anhaltspunkte dafür offenkundig, dass die Anzahl der gehaltenen Tiere die der Tierplätze übersteigt?
9. Inwiefern wird die Landesregierung angesichts des ab 2020 in Deutschland geltenden Verbots des Tötens der männlichen Küken der Gattung „Gallus Gallus“, das allen betroffenen Betrieben erhebliche Mehrkosten verursacht, dafür Sorge tragen, dass in AFP-geförderten Legehennenställen nur Tiere eingestellt werden, welche in Deutschland geschlüpft sind – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Zukauf von Legehennen aus dem Ausland, bei denen die männlichen Küken getötet wurden, weiterhin erlaubt sein wird?
10. Plant sie die Vergabe von Investitionsförderungen über das AFP zukünftig an die Teilnahme und die Einhaltung der Vorgaben des „Herkunfts- und Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ zu verknüpfen?

8.2.2022

Heitlinger FDP/DVP

#### Begründung

Mit der Förderung von Investitionen über das Agrarinvestitionsförderprogramm sollen unter anderem die Produktionsbedingungen verbessert und erhöhte Anforderungen im Bereich Tierschutz erreicht werden. Der geringe Anteil an ökologisch wirtschaftenden Betrieben unter den geförderten Investitionen und die allgemein gestiegenen Anforderungen an Geflügelhalter seit Beginn der Investitionsförderung lassen daran zweifeln, ob die Förderbedingungen dem Förderzweck weiterhin gerecht werden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2022 Nr. Z(27)-0141.5/64F beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl der über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) geförderten mobilen Legehennenställe seit der Drucksache 16/8950 weiterentwickelt?*
2. *Wie hat sich der Anteil ökologischer Legehennenhaltung bei den über das AFP geförderten mobilen Ställen seit 2010 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr) entwickelt?*
3. *Wie stellen sich die Herdengrößen der geförderten Ställe seit 2010 dar?*

Zu 1. bis 3.:

In der Tabelle 1 ist die Anzahl der Förderanträge im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) zur Anschaffung mobiler Legehennenställe seit dem Jahr 2010 aufgeführt. Daraus geht hervor, dass die Anzahl zuletzt zugenommen hat auf rd. 30 Anträge in den Jahren 2020 und 2021.

Tabelle 1: Förderanträge für mobile Legehennenställe 2010 bis 2021

Jahr	Anzahl Anträge mobile Legehennenställe			gesamt	Ø Legehennenbestand
	konventionell	ökologisch	Anteil öko		
2010	0	2	100 %	2	3.220
2011	0	1	100 %	1	2.340
2012	2	0	0 %	2	230
2013	1	4	80 %	5	1.460
2014	5	4	44 %	9	1.090
2015	13	5	28 %	18	950
2016	16	9	36 %	25	1.280
2017	5	8	62 %	13	1.270
2018	8	5	38 %	13	1.430
2019	8	6	43 %	14	1.030
2020	16	12	43 %	28	1.220
2021	20	10	33 %	30	1.010
<b>Summe</b>	<b>94</b>	<b>66</b>	<b>41 %</b>	<b>160</b>	<b>1.380</b>

Die Anzahl der Förderanträge korrespondiert nicht mit der Anzahl der Mobilställe, da teilweise auch zwei Mobilställe im Rahmen eines Förderantrags erworben wurden. Im Jahr 2021 wurde bspw. mit 30 Förderanträgen der Kauf von 39 Mobilställen bewilligt.

Der Anteil der Anträge von Ökobetrieben ist ebenfalls in Tabelle 1 ausgewiesen; im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums betrug dieser Anteil 41 Prozent.

Die durchschnittliche Herdengröße der geförderten Mobilställe lässt sich der Förderdatenbank des AFP nicht entnehmen. Ausgewiesen in Tabelle 1 ist der durchschnittliche Legehennenbestand insgesamt in den Betrieben nach der Investition, unabhängig von der Haltungsform.

*4. Wie viele Kontrollen (bitte je Kalenderjahr sowie je geförderter Investition) wurden nach Satz 22 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen durchgeführt?*

Zu 4.:

Die notwendige Anzahl der Kontrollen nach Nummer 22 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) ergibt sich aus der einschlägigen innerdienstlichen Anweisung, die das Verfahren zu den Kontrollen des mit EU-Mitteln finanzierten Programms vorgibt.

Beispielhaft wird die Anzahl der Kontrollen im Jahr 2021 aufgeführt, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle (VwK), der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) und der Ex-Post-Kontrolle (Ex-Post-Kontrollfrist 5 Jahre) zur VwV einzelbetriebliche Förderung durchgeführt wurden. Darüber hinaus werden Zweckbindungskontrollen (Zweckbindungsfrist zwölf Jahre) durchgeführt.

Tabelle 2: Kontrollen nach Nr. 22 der VwV einzelbetriebliche Förderung 2021

Art der Kontrolle	Gesamt	AFP	Diversifizierung
VwK Förderantrag	248	183	65
VwK Zahlungsantrag, inkl. Rückzahlungen	580	463	117
VOK	56	42	14
Ex-Post	19	12	7

5. Wird – und wenn ja wie – bei Kontrollen die bei der Bewilligung des Förderantrags mitgeteilte Anzahl an Tierplätzen überprüft?

Zu 5.:

Im Kontrollbericht zur Verwaltungskontrolle (VwK) des Förderantrags AFP sind folgende Kontrollfragen im Zusammenhang mit der Anzahl an Tierplätzen zu beantworten.

Tabelle 3: Auszug aus dem Kontrollbericht VwK Förderantrag AFP

2.3 Maßnahmenspezifische Anforderungen		
Anlage zu Nr. 2.3 Maßnahmenspezifische Anforderungen zur Prüfung des Förderantrags des Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)		
54	Obergrenzen für Tierarten sind eingehalten.	Vergleich des Investitionskonzepts Ist und Ziel mit den Grenzen der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.2.
55	Der Tierbesatz ist nicht größer als 2 GV pro ha.	Prüfung des Investitionskonzepts Blatt 1, insbesondere der Flächenangaben und der Angaben zur Tierhaltung. Ggf. Abgleich der Tierdaten mit HIT, der Flächenangaben mit GA.

Im Zuge der Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen wird im Rahmen der Prüfung der Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Anlage 1 der VwV einzelbetriebliche Förderung) auch die Stallbelegung anhand der Zukaufrechnung Junghennen und des Stallbuchs (Zugangs- und Abgangsunterlagen) überprüft.

6. Inwieweit wurden Betriebe (bitte Anzahl nennen) gefördert, die nach Artikel 1 Absatz 2 nicht der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen unterliegen, da sie weniger als 350 Legehennen halten?

Zu 6.:

Zur Anzahl der geförderten „Kleinbestände“ unterhalb der in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 genannten Grenze von 350 Legehennen liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Angaben vor. Die Grenze aus der Richtlinie 1999/74/EG ist in Deutschland nicht umgesetzt. Die speziellen Vorschriften für Legehennen im Sinne von § 2 Nr. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten gemäß § 1 Abs. 1 und § 12 der Verordnung für das Halten zu „Erwerbszwecken“, d. h. zum Zwecke der Erzeugung von Eiern mit regelmäßiger Vermarktung.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten 160 Förderanträgen im AFP zur Anschaffung mobiler Legehennenställe seit dem Jahr 2010 war bei 45 AFP-Anträgen ein Zielbestand von unter 350 Legehennen angegeben.

*7. Gibt es Fälle, in denen sich mehrere AFP-geförderte „Mobilställe“ gemeinsame Stellflächen teilen und eine gemeinsame Nutzung vorliegt?*

Zu 7.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Erkenntnisse vor.

*8. Wurden bei Kontrollen bei Betrieben im Sinne der Frage 6 Anhaltspunkte dafür offenkundig, dass die Anzahl der gehaltenen Tiere die der Tierplätze übersteigt?*

Zu 8.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden keine diesbezüglichen Anhaltspunkte berichtet.

*9. Inwiefern wird die Landesregierung angesichts des ab 2020 in Deutschland geltenden Verbots des Tötens der männlichen Küken der Gattung „Gallus Gallus“, das allen betroffenen Betrieben erhebliche Mehrkosten verursacht, dafür Sorge tragen, dass in AFP-geförderten Legehennenställen nur Tiere eingestallt werden, welche in Deutschland geschlüpft sind – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Zukauf von Legehennen aus dem Ausland, bei denen die männlichen Küken getötet wurden, weiterhin erlaubt sein wird?*

Zu 9.:

Die Vorgabe, bei AFP-geförderten Legehennenställen nur Tiere einzustallen, welche in Deutschland geschlüpft sind, wäre angesichts des freien EU-Warenverkehrs nicht zulässig.

*10. Plant sie die Vergabe von Investitionsförderungen über das AFP zukünftig an die Teilnahme und die Einhaltung der Vorgaben des „Herkunfts- und Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ zu verknüpfen?*

Zu 10.:

Eine Bindung der AFP-Förderung an die Teilnahme an freiwilligen Qualitätsprogrammen ist nicht vorgesehen. Die einzelbetriebliche Entscheidung über die Teilnahme soll den Unternehmerinnen und Unternehmern überlassen bleiben.

Bei der Erwägung solcher Vorgaben ist zu bedenken, dass diese über die gesamte Zeit der Zweckbindung von zwölf Jahren eingehalten und kontrolliert werden müssten. Bei einer Abweichung während der Zweckbindungsfrist müsste ggf. eine Rückforderung der Investitionsförderung eingeleitet werden. Damit würden neben dem zusätzlichen Bürokratieaufwand auch die Möglichkeiten der Anpassung bei den Unternehmen an sich ändernde Verhältnisse im Betrieb oder bei den Absatzwegen eingeschränkt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz